

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÄMIENBEMESSUNG NACH DEM SCHADENVERLAUF (BOMA 2007)

Ursprungsfassung der Finanzmarktaufsicht (FMA) mitgeteilt am 28.12.2006.

Änderungen zu den „Ergänzende Bedingungen für die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (BOMA 2007)“ der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group der Finanzmarktaufsicht (FMA) mitgeteilt am 18.06.2013.

Zusätzlich können Ergänzende Bedingungen vereinbart sein.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bonus/Malus System

Die Prämie wird unter Zugrundelegung der in Punkt 6 ersichtlichen Tabelle – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – nach dem Schadenverlauf bemessen.

1. Grundstufe

Wird auf einen Versicherungsvertrag nicht gemäß Punkt 4 der Schadenverlauf eines früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet, wird die erste Prämie nach der Prämienstufe 9 der in Punkt 6 ersichtlichen Tabelle berechnet.

2. Schadenfreiheit

- 2.1. Nach schadenfreiem Verlauf jedes Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres (Beobachtungszeitraum) wird die Prämie zum jeweils nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner – bei einem Fahrzeugwechsel, der nach diesem 1. Jänner, jedoch noch vor dem in dasselbe Kalenderjahr fallenden Hauptfälligkeitzeitpunkt erfolgt, ab dem Tag der Zulassung des neuen Fahrzeuges – nach der nächst niedrigeren Prämienstufe bemessen.
- 2.2. Ein Beobachtungszeitraum gilt als schadenfrei verlaufen, wenn kein nach Punkt 3.2. zu berücksichtigender Versicherungsfall eingetreten ist und der Versicherungsvertrag im jeweiligen Beobachtungszeitraum mindestens neun Monate bestanden hat. Wenn jedoch die während des Beobachtungszeitraumes fällige Prämie im Sinn des Punktes 1 nach der Prämienstufe 9 bemessen war, muss das Versicherungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden haben.
- 2.3. Bei der Ermittlung des Zeitraumes, in welchem das Versicherungsverhältnis nach Punkt 2.2. bestanden hat, wird die Zeit, während der der Versicherungsvertrag ruht, nicht angerechnet.

3. Berücksichtigung von Versicherungsfällen

- 3.1. Für jeden gemäß Punkt 3.2. für den Schadenverlauf zu berücksichtigenden Versicherungsfall innerhalb eines Beobachtungszeitraumes wird die Prämie zum nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem dem Beobachtungszeitraum folgenden

1. Jänner – bei einem Fahrzeugwechsel, der nach diesem 1. Jänner, jedoch noch vor dem in dasselbe Kalenderjahr fallenden Hauptfälligkeitzeitpunkt erfolgt, ab dem Tag der Zulassung des neuen Fahrzeuges – um drei Prämienstufen höher als zuvor bemessen.

- 3.2. Ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf berücksichtigt, wenn der Versicherer hiefür eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht oder hiefür eine Rückstellung gebildet hat. Innerbetriebliche Kosten des Versicherers werden hiebei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Entschädigungsleistungen und Rückstellungen, die vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Wochen, nachdem er von der Entschädigungsleistung und ihrer Höhe oder dem Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet wurde, Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer erstattet wurden.
- 3.3. Ein Versicherungsfall wird für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht berücksichtigt, wenn Leistungen aufgrund des Teilungsabkommens von Versicherern untereinander oder zwischen Versicherern oder Sozialversicherungsträgern erbracht wurden.
- 3.4. Die Höhe einer vom Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung oder der Umstand, dass für eine Entschädigungsleistung eine Rückstellung gebildet worden ist, wird dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mitgeteilt und auf die Möglichkeit der Erstattung hingewiesen. Hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung erstattet oder dem Versicherer einen der Rückstellung entsprechenden Betrag bezahlt und führt derselbe Versicherungsfall zu weiteren Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen, so steht dem Versicherungsnehmer frei, auch diese weiteren Leistungen oder Rückstellungen zu erstatten oder den bisher erstatteten Betrag mit der Wirkung zurückzufordern, dass der Versicherungsfall für den Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses berücksichtigt wird.

4. Übergang der Einstufung

- 4.1. Geht das Eigentum an einem Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf auf eine andere Person (auch juristische Person) über, wird der bisherige Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses nur dann berücksichtigt, wenn im Zuge des Übergangs oder innerhalb 36 Monate nach dem Übergang
- ein naher Angehöriger in gerader auf- und absteigender Linie des Versicherungsnehmers das Eigentum am Fahrzeug oder die Anwartschaft darauf erwirbt oder
 - ein Leasingnehmer oder Mieter, dem das Fahrzeug während mindestens eines Jahres überlassen war, das Eigentum an ihm erwirbt oder
 - ein Dienstnehmer, der das Fahrzeug während mindestens eines Jahres regelmäßig benützt hat, von seinem Dienstgeber das Eigentum an ihm oder die Anwartschaft darauf erwirbt oder
 - eine juristische Person, die das im privaten Besitz befindliche, während mindestens eines Jahres regelmäßig benützte Fahrzeug, das Eigentum an ihm oder die Anwartschaft darauf erwirbt.
- 4.2. Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, die Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister. Hiebei sind den Kindern und Eltern Wahl- oder Pflegekinder und -eltern und der ehelichen Gemeinschaft eine eheähnliche gleichzuhalten.
- 4.3. Erwirbt der Versicherungsnehmer an Stelle eines veräußerten Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges, für das das versicherte Interesse weggefallen ist, ein anderes Fahrzeug, für das der Tarif die Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf vorsieht, wird auf ein für dieses Fahrzeug begründetes Versicherungsverhältnis der Schadenverlauf des früheren Versicherungsverhältnisses angerechnet. Ein Fahrzeug gilt an Stelle eines anderen erworben, wenn der Erwerb längstens sechs Monate vor oder innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung oder dem Wegfall des versicherten Interesses erfolgt.

Die Anrechnung des schadenfreien Verlaufs gemäß Punkt 2.1. beziehungsweise von Versicherungsfällen gemäß Punkt 3.1. des abgelaufenen Beobachtungszeitraumes der aus dem Vorvertrag erworbenen Prämienstufe erfolgt bei einem Fahrzeugwechsel, der nach dem 1. Jänner, jedoch noch vor dem in dasselbe Kalenderjahr fallenden Hauptfälligkeitzeitpunkt erfolgt, bereits mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses.

- 4.4. Der Schadenverlauf bis einschließlich Prämienstufe 9 des früheren Versicherungsverhältnisses wird auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet, wenn das Versicherungsverhältnis endet und für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb 36 Monate nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen wird.

Der Schadenverlauf über Prämienstufe 9 des früheren Versicherungsverhältnisses wird auf das neue Versicherungsverhältnis angerechnet, wenn das Versicherungsverhältnis endet und für dasselbe Fahrzeug vom selben Versicherungsnehmer innerhalb 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein neuer Versicherungsvertrag geschlossen wird.

5. Berichtigung der Einstufung

- 5.1. Wurde ein Versicherungsfall gemäß Punkt 3 berücksichtigt und ergibt sich, dass keine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird die Einstufung berichtigt und dem Versicherungsnehmer, der aufgrund des Schadenfalles eine höhere Prämie bezahlt hat, der Unterschiedsbetrag erstattet.
- 5.2. Wurde ein Beobachtungszeitraum als schadenfrei verlaufen behandelt und ergibt sich, dass eine Entschädigungsleistung zu erbringen ist, wird, vorbehaltlich des Punktes 3.2. letzter Satz, die Einstufung berichtigt. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Unterschiedsbetrag zur Mehrprämie zu entrichten.

6.

Prämienstufe	Prozent der Tarifprämie
0	45
1	45
2	55
3	55
4	60
5	65
6	70
7	75
8	85
9	90
10	110
11	110
12	140
13	140
14	170
15	170
16	200
17	200